

## 13

ESt

**Arbeitszimmer und Homeoffice ab 2023**

EStG § 4 Abs. 5 Nr. 6b und 6c

*Durch das Jahressteuergesetz 2022<sup>1</sup> ist die Regelung zur Homeoffice-Pauschale nicht nur entfristet, sondern – wie auch die Regelungen zum Arbeitszimmer – komplett neu gefasst worden. Dabei ist der ursprüngliche Entwurf<sup>2</sup> im Gesetzgebungsverfahren mehrfach geändert worden. Die Darstellung im StSem – Dezember 2022,<sup>3</sup> der dieser Entwurf zugrunde lag, ist daher teilweise überholt.*

**Sachverhalt**

1. A hat sowohl im Firmengebäude seines Arbeitgebers einen Arbeitsplatz als auch in der eigenen Wohnung einen Arbeitsplatz im Wohnzimmer eingerichtet.
2. B ist Lehrer. In der Schule steht ihm zur Unterrichtsvorbereitung kein Arbeitsplatz zur Verfügung. Er nutzt daher in seiner Wohnung einen Raum ausschließlich als Arbeitszimmer. B kann auf den Raum entfallende Aufwendungen i. H. von 950 Euro nachweisen.

Sowohl A als auch B sind an 200 Tagen in der eigenen Wohnung tätig gewesen. Beide haben an 10 Tagen, an denen sie in der Wohnung gearbeitet haben, von dort eine Auswärtstätigkeit begonnen; an 6 Tagen hat diese länger als 10 Stunden gedauert, an 4 Tagen nur 3 Stunden. A hat an 12 der 200 Tage vormittags im Homeoffice gearbeitet und ist nachmittags in das Büro des Arbeitgebers gefahren. B ist an 190 Tagen in die Schule gefahren, wofür beide die Entfernungspauschale in Anspruch nehmen.

**Frage**

In welcher Höhe können Aufwendungen für den häuslichen Arbeitsplatz 2023

1. von A
2. von B

geltend gemacht werden?

1 JStG 2022 vom 16.12.2022 (BGBl 2022 I S. 2294).

2 Bundesrats-Drucksache 457/22.

3 StSem 2022 S. 363.

**Antwort**

1. A kann eine Homeoffice-Pauschale i.H. von 1.092 Euro in Anspruch nehmen.
2. Bei B beträgt die Homeoffice-Pauschale 1.200 Euro.

**Begründung**

**Vorbemerkung:** Für die Homeoffice-Pauschale ist die Befristung bis 2022 aufgehoben worden. In diesem Zusammenhang sind die Regelungen auch erweitert worden. Da die Homeoffice-Pauschale sich in ihrer Auswirkung dann kaum noch von der „kleinen“ Arbeitszimmerregelung (Begrenzung des Aufwands auf 1.250 Euro bzw. jetzt auf 1.260 Euro, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht) unterschieden hätte, wurden diese Regelungen „zusammengelegt“.

Der **tatsächliche Aufwand** für ein Arbeitszimmer kann nur noch berücksichtigt werden, wenn das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung** bildet. Wird in diesem Fall auf den Nachweis der Aufwendungen verzichtet, kann stattdessen eine Pauschale von 1.260 Euro in Anspruch genommen werden (ggf. Kürzung um Monate, in denen die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben). Das ist allerdings auch genau der Betrag, der nun für ein Homeoffice (also ohne dass die Voraussetzungen für ein Arbeitszimmer vorliegen müssen) in Betracht kommt.

*Tagespauschale ...*

**Zu 1:** Bei der Pauschale für die Nutzung eines Homeoffice handelt es sich nicht um eine Jahrespauschale; diese ist vielmehr unverändert pro Tag anzusetzen. Ab 2023 gilt allerdings ein erhöhter Tagessatz von 6 Euro (bis 2022: 5 Euro); auch der Höchstbetrag wurde angehoben, und zwar von 600 Euro auf 1.260 Euro, was einer Nutzung an 210 Tagen entspricht.

*... bei überwiegend  
häuslicher  
Tätigkeit ...*

Die Voraussetzungen für die Anwendung der Pauschale sind aber modifiziert worden. Bis 2022 war erforderlich, dass der Stpfl. die „Tätigkeit **ausschließlich** in der häuslichen Wohnung ausübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene Betätigungsstätte aufsucht“. Damit entfiel die Pauschale nicht nur für Tage, an denen auch die erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wurde, sondern auch an Tagen, an denen eine Auswärtstätigkeit in der Wohnung begonnen oder beendet wurde. Jetzt ist nur erforderlich, dass die berufliche Tätigkeit **überwiegend** in der Wohnung ausgeübt **und keine** außerhalb der Wohnung belegene **erste Tätigkeitsstätte** aufgesucht wird.

Damit ist, wie bisher, ein Nebeneinander von Entfernungspauschale und Pauschale für das Homeoffice für den gleichen Tag in diesen Fällen nicht möglich. Darüber hinaus ist der Abzug der Pauschale ausdrücklich ausgeschlossen für Tage, für die Unterkunftskosten im Rahmen einer Auswärtstätigkeit oder einer doppelten Haushaltsführung geltend gemacht werden (§ 4 Abs. 5 Nr. 6c letzter Satz EStG).

*... und keine Entfernungspauschale*

Da die Auswärtstätigkeit an 4 Tagen nur 3 Stunden gedauert hat, kann unterstellt werden, dass an diesen Tagen überwiegend im Homeoffice gearbeitet wurde. An diesen Tagen ist die Pauschale daher zu berücksichtigen. Sie entfällt aber an den Tagen mit einer mehr als 10-stündigen Auswärtstätigkeit, weil dann eine überwiegende häusliche Tätigkeit nicht mehr plausibel ist.

Damit kommt die Pauschale nicht in Betracht an 6 Tagen, an denen die Auswärtstätigkeit mehr als 10 Stunden gedauert hat, und an 12 Tagen, an denen (auch) die erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wurde. Die Pauschale beträgt daher  $(200 \times 6 \times 12 =) 182 \times 6 \text{ Euro} = 1.092 \text{ Euro}$ .

**Anmerkung:** In der Praxis wird die Frage des „Überwiegens“ der häuslichen Tätigkeit bei einer Auswärtstätigkeit nicht immer einfach zu entscheiden sein. Die Voraussetzung dürfte regelmäßig dann nicht vorliegen, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung der Verpflegungspauschale nach § 4 Abs. 4a EStG vorliegen, also eine mehr als 8-stündige Abwesenheit gegeben ist. Es wäre wünschenswert, wenn die Finanzverwaltung aus Vereinfachungsgründen dies auch als quantitatives Abgrenzungskriterium nehmen und in den übrigen Fällen die Homeoffice-Pauschale grundsätzlich für Tage anerkennen würde, an denen Fahrtkosten für eine Auswärtstätigkeit geltend gemacht werden.

*Koppelung an Verpflegungspauschale?*

**Zu 2:** Da das häusliche Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt, kommt § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG für B nicht mehr in Betracht. Er hat insbesondere keine Möglichkeit mehr, die tatsächlichen Aufwendungen nachzuweisen. Vielmehr gilt auch für B die sog. Homeoffice-Pauschale nach § 4 Abs. 5 Nr. 6c EStG.

*Homeoffice-Pauschale auch bei Arbeitszimmer*

Im Gegensatz zu A steht B für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung. Daraus ergeben sich Konsequenzen. In diesem Fall kann der Stpfl. die Homeoffice-Pauschale nämlich auch für die Tage in Anspruch nehmen, an denen er die erste Tätigkeitsstätte aufsucht (also zusätzlich zur Entfernungspauschale) und an Tagen, an denen eine Auswärtstätigkeit erfolgt (§ 4 Abs. 5 Nr. 6c Satz 2 EStG). Da Fahrten anlässlich von Auswärtstätigkeiten schon grundsätzlich unschädlich

*Kein anderer Arbeitsplatz*

sind, wenn an dem Tag die häusliche Tätigkeit überwiegt, muss diese Regelung für die Tage gelten, an denen die Auswärtstätigkeit überwiegt. Das ergibt sich auch aus der Gesetzesbegründung.<sup>4</sup> Die Homeoffice-Pauschale scheidet nur für die Tage aus, an denen Übernachtungskosten geltend gemacht werden, was hier nicht der Fall ist.

B kann daher die Homeoffice-Pauschale ungekürzt i. H. von (200 × 6 Euro =) 1.200 Euro geltend machen. Er nutzt damit zwar den Höchstbetrag nicht aus, kann aber mehr als nach der bisherigen Regelung geltend machen, weil es nicht auf die tatsächlichen Kosten ankommt.

Verfasser: Dipl.-Finanzwirt (FH) Rainer Thierfeld, Steuerberater, Bremen

---

<sup>4</sup> Begründung zum Gesetzentwurf (Fußnote 2), S. 85 mit Beispiel.